

spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet nordöstlich der
Greinerstraße im Stadtteil Hängelshart, Stadt Friedberg**

Bearbeitungsstand 26.05.2015

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach

Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88

E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de

www.bugger-landschaftsarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1 Säugetiere	6
4.1.2.2 Reptilien	7
4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Fische	8
4.1.2.4 Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Mollusken	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5.1 Tierarten nach anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
6 Gutachterliches Fazit.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten	7
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	10
Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand vorkommender Reptilienarten	12
Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand pot. vorkommender Vogelarten	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Projektbeschreibung sind dem Erläuterungsbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet nordöstlich der Greinerstraße im Stadtteil Hügelschart zu entnehmen.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Errichtung von Wohngebäuden auf einem ehemals gewerblich genutzten Standort.

In der vorliegende saP werden

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).



vorgesehene Bebauung und nach Norden anschließende Ausgleichsfläche

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen erfolgten Ortsbegehungen am 25. März und 05. Mai 2015. Zusätzlich wurden Literaturlauswertungen und die Arteninformationen des Landesamt für Umwelt (Kartenblatt Augsburg TK-Blatt 7631 für die Lebensräume Hecken und Gehölze, Trockenlebensräume) sowie die Aussagen von Gebietskennern herangezogen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Siehe anlagenbedingte Flächenbeanspruchung. Durch die Bauarbeiten werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Besondere baubedingte Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekte gehen von dem Vorhaben nicht aus. Bodengebundene Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Lärmimmissionen

Durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten ist mit möglicherweise stärkeren Lärmemissionen zu rechnen.

Erschütterungen

Baubedingte Erschütterungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb auftreten.

Optische Störungen

Baubedingte optische Störungen sind nicht zu erwarten

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Bebauungsplans ist es unvermeidlich, Flächen für die Erschließung sowie für die einzelnen Baugrundstücke heranzuziehen. Bei dem betroffenen Areal handelt sich um einen ehem. Gewerbestandort. Nach Beseitigung der baulichen Anlagen unterliegt das Gebiet weitgehend der Sukzession, bzw. es sind Rohbodenstandorte betroffen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Relevante anlagenbedingte Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekte gehen von dem Vorhaben für die hier untersuchten Arten nicht aus.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Durch die neue Wohnbebauung ist nicht mit wesentlichen Lärmemissionen zu rechnen.

Optische Störungen

Betriebsbedingte optische Störungen bleiben auf die künftige Beleuchtung der Erschließungsstraße sowie der privaten Wohngrundstücke begrenzt. Beeinträchtigungen sind nur in Bereichen relevant, die an verbleibende naturnahe Flächen im Norden anschließen.

Kollisionsrisiko

Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko durch das Vorhaben ist auszuschließen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Beseitigung von Vegetation und Boden zur Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Durch Überbauung betroffene Mager- / Rohbodenstandorte werden flächenmäßig nördlich der künftigen Wohnbauflächen durch Zurücknahme von Gehölzsukzession und Herstellung von Magerrasen wieder hergestellt.
- Anlage von Stein- und Totholzhaufen als zusätzliche Biotopbausteine für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Unvermeidliche Eingriffe in Lebensräume sind durch die nachfolgend formulierten Maßnahmen so weit wie möglich zu kompensieren. Die Entwicklung dieser Ausgleichsflächen erfolgt im Hinblick auf eine optimale Nutzbarkeit durch die betroffenen Tierarten (Zauneidechse) und eine Vermeidung von Beeinträchtigung lokaler Populationen. Die Umsetzung ist vorzuziehen, um der zeitlich verzögerten Wirksamkeit der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

- Rücknahme der Gehölzsukzession auf der Ausgleichsfläche (ca. 4.330 m²) , einschl. Entnahme der Wurzelstöcke, Entwicklung von Magerrasen mit dauerhafter Pflege
- Anlage von besonnten Stein- und Totholzhaufen als geschützte Rückzugsräume

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum bei der Geländebegehung nicht gefunden. Sie können aufgrund deren spezieller Ansprüche und des bekannten Verbreitungsgebietes auch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Auf eine intensive Untersuchung der Fledermausfauna konnte verzichtet werden, da keine relevanten Eingriffe in Gehölzbestände mit möglicherweise vorhandenen Baumhöhlen erfolgen, so dass Quartiere von Fledermäusen vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Gehölz- und Sukzessionsflächen auf dem ehemaligen Gewerbestandort sind potenzielle Jagdreviere für Fledermäuse. Diese Strukturen bleiben jedoch weitgehend erhalten. Geringe Störungen können für manche Fledermausarten im Jagdgebiet durch die Beleuchtung der Baugebiete und Straßen entstehen.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann bei Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen und aufgrund der im Übrigen relativ geringen Störungsempfindlichkeit im Jagdgebiet ausgeschlossen werden.

Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse:

Herstellung extensiv genutzter Flächen (Gehölze, Magerrasen, Brachen) als Nahrungshabitate innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Umgriff des Bebauungsplanes nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Für die Reptilienfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Bekannt sind allerdings Nachweise von Blindschleiche und Ringelnatter auf dem Nachbargrundstück. Während der Bestandsaufnahmen März und Mai 2015 konnten im nördlichen Teil des Areals mehrere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) beobachtet werden, deren Population auch das westlich folgende Nachbargrundstück besiedelt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	vorhanden
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht kurze Beschreibung der Art: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren Lokale Population: Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (Landkreis Aichach-Friedberg, 2007) liegt der Schwerpunkt des Vorkommens im Lechtal (v. a. südlich Augsburg) und um Pöttmes. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im nördlichen Teil des Areals in dortigen Altgrasbeständen nachgewiesen. Auch auf dem privaten Nachbargrundstück sind Vorkommen bekannt. Im Norden von Hügelschart ist daher von einer eigenständigen Population auszugehen.				

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)				
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Beschreibung der Schädigungsverhalte: Aktuellen Funde der Zauneidechse liegen im nördlichen Teil des Areals und auf dem westlich gelegenen Nachbargrundstück vor. Auf dem für Bebauung vorgesehenen südlichen Bereich konnten dagegen keine Individuen beobachtet werden. Die offenen besonnten Flächen können aber als Lebensraum dienen. Diese Bereiche entfallen zugunsten der Bebauung. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Rücknahme der Gehölzsukzession und Entwicklung von Rohbodenstandorten, Steinhäufen und Totholzhäufen als Ersatzlebensräume vor Umsetzung der Bebauung. Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Erläuterung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes: Eine Störung der Lebensstätten der Zauneidechse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, z. B. durch baubedingte Erschütterungen kann aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Zauneidechse ausgeschlossen werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Siehe oben Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Da geeignete Lebensräume unmittelbar tangiert werden, können vereinzelte bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen und auch durch aufwändige Maßnahmen nicht völlig vermieden werden (ein Fang vorhandener Tiere ist nicht zielführend). Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen können die Eidechsen diesen vorher besiedeln. Somit ist keine signifikante Steigerung der Mortalitätsrate zu erwarten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Siehe oben Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Fische

Amphibien- Fisch- und Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Mollusken

Arten dieser Tiergruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und aufgrund deren Ansprüche bzw. Verbreitungsgebiet auch nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen ehem. Gewerbestandort. In den Randbereichen ist dieser von Feldgehölzen umgeben. Im Zentrum herrscht Gehölzsukzession mit überwiegend Birken vor und im südlichen Bereich Rohbodenstandorte und mageres Grünland. Betroffen von der Bebauung sind die südlichen meist gehölzfreien Standorte sowie Teile der Gehölzsukzession. Horststandorte von Greifvögeln liegen nicht vor. Die im Gebiet vorhandenen Gehölzlebensräume stehen in engen Austauschbeziehungen mit den im Umgriff des Gebietes vorhandenen Feldgehölzen, Hecken und Wäldern. Auf dem Areal sind daher die Gilde der gehölzbewohnenden Vogelarten zu erwarten.

Euryöke Vogelarten sind in einem großen Spektrum von unterschiedlichen Biotopen lebensfähig und aufgrund einer großen Reaktionsbreite in ihrer potentiellen Ausbreitung kaum beschränkt. Diese Arten werden hier nicht bewertet.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	-	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> *)	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> *)	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	V	V	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Mönchsgrasmücke	<i>Lanius collurio</i> *)	-	-	g
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	-	g
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	s
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i> *)	-	-	-

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

EHZ

S ungünstig / schlecht

U ungünstig / unzureichend

G günstig

? unbekannt

*) weit verbreitete und nachgewiesene Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Gilde gehölbewohnende Vögel

(darunter o.g. Arten)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:
ell möglich

Bayern:

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Eingriffsbereich liegt innerhalb Brutplatznahen Nahrungsflächen der aufgeführten Arten. Brutplätze der genannten Arten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Die Brutareale sind schwerpunktmäßig in den nördlich gelegenen Feldgehölzen und Waldrandbereichen zu sehen. Die vom Eingriff direkt erfassten Flächen bestehen aus Rohbodenstandorten und Sukzessionsflächen mit vorwiegend Birke. Die Sukzession befindet sich noch in den Anfangsstadien.

Gilde gehölzbewohnende Vögel

(darunter o.g. Arten)

Die tatsächlichen Bruthabitate sind vom Eingriff nicht betroffen.

Lokale Population:

Die Bestände der potentiell vorkommenden Arten werden als lokale Population definiert. Durch die umgebenden Feldgehölze und Waldflächen lassen sich die Reviere nur bedingt eingrenzen. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist damit nur mit großflächigen Erhebungen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
☒ Bewertung nur großflächig möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Rodung der Sukzessionsflächen gehen keine vorhandene und potentielle Brutplätze für die Arten verloren. Die umgebenden alten Gehölzflächen bleiben erhalten und dienen weiterhin als Habitat.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die künftigen Wohnbauflächen werden durch einen Gehölzstreifen von den nördlich angrenzenden Flächen räumlich abgetrennt. Die am nördlichen Rand der ehem. Gewerbeflächen vorhandenen Gehölzareale unterliegen keinen Störungen durch die künftige Wohnbaufläche.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Siehe oben

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mit der Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten können baubedingten Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Siehe oben

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.1 Tierarten nach anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand vorkommender Reptilienarten

Artennamen		Verbotstatbestände des		Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	-	verschlechtert sich durch konfliktvermeidende Maßnahmen nicht

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 2.4 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand pot. vorkommender Vogelarten (ohne euryöke Arten)

Artennamen		Verbotstatbestände des		Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	-	verschlechtert sich nicht
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	-	verschlechtert sich nicht

6 Gutachterliches Fazit

Für die im Gebiet nachgewiesene Zauneidechse können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur durch konfliktmindernde Maßnahmen vermieden werden. Für die (auch potentiell) vorkommenden europäischen Vogelarten sind Verbotstatbestände durch konfliktvermeidenden Maßnahmen (Rodung innerhalb der Baugebietsfläche sowie der Sukzessionsfläche außerhalb der Brutzeiträume) vermeidbar.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt den ehem. Gewerbestandort. Mit der Ausweitung der Wohnbebauung auf die südliche Teilfläche gehen Habitat für die Art verloren. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der nördlichen Teilfläche - mit der Rücknahme der Gehölzsukzession, Entwicklung von Magerrasen und Anlage von Steinhaufen und Totholzhäufen - werten die dortigen Flächen für die Zauneidechse und andere Reptilien auf und verbessern den Lebensraum deutlich. Die Rücknahme des Gehölzaufwuchses soll vor der Bebauung des Gebietes erfolgen.

Nur unter den o.g. Voraussetzung der Umsetzung dieser Maßnahmen liegen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Mit den vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurde dargelegt, dass die jeweiligen, auch potentiellen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bestehen bleiben bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.